

95-7-W

**Sechste Verordnung zur
Änderung der
Verordnung zur Einführung der Verordnung über die
Schifffahrt auf dem Bodensee**

Vom 5. November 2005

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 129 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 497), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl S. 55, BayRS 95-7-W)), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2002 (GVBl S. 36), wird entsprechend der Anlage zu dieser Verordnung geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

München, den

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Verkehr und Technologie

.....
Dr. Otto Wiesheu
Staatsminister

Anlage
(zu § 1)

Die Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung-BSO), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee vom 2. Februar 2002 (GVBl S. 36), wird wie folgt geändert:

1. Art. 0.02 wird wie folgt geändert:

a) Buchst. p erhält folgende Fassung:

„p) „Sportboot-Richtlinie“:

Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl EG Nr. L 164 S. 15), geändert durch Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 (ABl. EU Nr. L 214 S. 18);“

b) Es werden folgende Buchst. q, r und s angefügt:

„q) „wassergefährdende Stoffe“:

Stoffe und Zubereitungen, die

1. nach der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl EG Nr. P 196 S. 1) oder der Richtlinie 1999/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 1999 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl EG Nr. L 200 S. 1) als umweltgefährlich eingestuft werden,
2. mit dem Symbol N und der Gefahrenbezeichnung „umweltgefährlich“ zu kennzeichnen sind, und

3. mit den folgenden Bezeichnungen der besonderen Gefahren oder Kombinationen davon zu kennzeichnen sind:

- R50 sehr giftig für Wasserorganismen,
- R51 giftig für Wasserorganismen,
- R53 kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen hervorrufen;

r) „gefährliche Güter“:

Stoffe, einschließlich Lösungen, Gemische und Gegenstände, der Klassen 1 bis 9 des Teils 2 der Anlage A des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der jeweils geltenden Fassung;

s) „Fähre“:

ein Fahrzeug, das für den Übersetzverkehr bestimmt ist oder hierfür verwendet wird.“

2. Art. 3.01 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden.“

b) Abs. 3 Buchst. e und f erhalten folgende Fassung:

„e) „Zweifarbige-Leuchte“:

eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind und die im vorderen Bereich in der Mittellängsebene des Fahrzeuges anzubringen ist;

- f) „Dreifarben-Leuchte“:
eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind und die am Masttopp anzubringen ist.“
3. In Art. 3.02 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Fahrgastschiffe“ durch das Wort „Vorrangfahrzeuge“ ersetzt.
4. Art. 3.06 erhält folgende Fassung.

„Art. 3.06

Bezeichnung während der Fahrt bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

- a) Topplight (Buglicht),
- b) Seitenlichter und
- c) Hecklicht.

(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter geführt, die Seitenlichter durch eine Zweifarbenleuchte und Topplight und Hecklicht durch ein weißes Rundumlicht ersetzt werden.

(3) Bei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bis 4,4 kW, Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz, Vergnügungsfahrzeugen und Fahrzeugen der Berufsfischer mit Zulassungsbeschränkung für die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt, ist ein weißes Rundumlicht ausreichend.

(4) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen während der Fahrt bei Nacht und bei unsichtigem Wetter Seitenlichter und ein Hecklicht oder eine Zweifarben-Leuchte und ein Hecklicht oder ein weißes Rundumlicht führen.

(5) Bei Segelfahrzeugen mit oder ohne Maschinenantrieb können die Seitenlichter und das Hecklicht durch eine Dreifarben-Leuchte ersetzt werden.“

5. Die Überschrift des Art. 3.07 erhält folgende Fassung:

„Art. 3.07
Zusätzliche Bezeichnung der Vorrangfahrzeuge während der Fahrt
bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter“

6. Art. 3.08 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 3.08
Bezeichnung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen
beim Stillliegen bei Nacht oder bei unsichtigem Wetter“

- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „bei Nacht“ die Worte „oder bei unsichtigem Wetter“ eingefügt.

7. Art. 6.13 Abs. 3 wird aufgehoben.

8. Dem Art. 6.15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern, Jet-Bikes und ähnlichen Schwimmkörpern ist verboten.“

9. Der Abschnitt VIII erhält folgende Fassung:

„Abschnitt VIII
Wassergefährdende Stoffe und gefährliche Güter
Artikel 8.01
Beförderungsverbot, Ausnahmen

(1) Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Beförderung von:

- a) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern, die dem Eigenbetrieb des Fahrzeuges (Art. 0.02 Buchst. a), dem Betrieb seiner besonderen Einrichtungen oder Haushalts- oder Sicherheitszwecken dienen und an Bord in den üblichen Behältern mitgeführt werden;
- b) wassergefährdenden Stoffen und gefährlichen Gütern durch Privatpersonen für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch in üblichen Mengen im Sinn von Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a ADR;
- c) Kraftfahrzeugen auf Fähren, die für den Transport von Kraftfahrzeugen zugelassen sind, wenn die Beförderung Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. b, c oder e, Unterabschnitt 1.1.3.2 Buchst. a, b, d, e oder g oder Unterabschnitt 1.1.3.3 ADR entspricht.“

10. Art. 11.04 erhält folgende Fassung:

„Art. 11.04
Bade- und Tauchverbot

(1) Das Baden und Tauchen ist im Umkreis von 100 m um die Einfahrten von Häfen, die von Fahrgastschiffen benutzt werden, und Landstellen der Fahrgastschiffahrt außerhalb öffentlicher Badeplätze verboten. Dies gilt auch für sonstige Hafeneinfahrten, wenn dadurch die Schifffahrt behindert wird.

(2) Das Tauchen in markierten Fahrwassern ist verboten.

(3) Es ist verboten, unbefugt an Fahrzeuge heran zu schwimmen oder sich daran zu hängen.“

11. In Art. 11.05 Satz 2 wird nach den Worten „wesentliche Beeinträchtigungen der Schifffahrt,“ die Worte „der Sicherheit von Personen,“ angefügt.

12. In Art. 12.02 Abs. 5 werden die Worte „Artikel 14.01 Abs. 3 Satz 1“ durch die Worte „Artikel 14.01 Abs. 6 Satz 1“ ersetzt.

13. Art. 12.03 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Eignung nach Abs. 1 Buchst. b ist gegeben, wenn jemand über ausreichende geistige und körperliche Eignung verfügt und nach seinem bisherigen Verhalten erwarten lässt, dass er als Schiffsführer die Vorschriften beachten und auf andere Rücksicht nehmen wird. Bestehen Zweifel über die geistige oder körperliche Eignung, kann ein ärztliches Zeugnis verlangt werden. Bewerber um ein Schifferpatent der Kategorie B müssen ein ärztliches Zeugnis vorlegen.“

14. Art. 13.11a Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Typenprüfungen gemäß Richtlinie 1999/96/EG werden anerkannt. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß der Sportbootrichtlinie werden unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2) anerkannt. Andere gleichwertige Typenprüfungen werden anerkannt. Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.“

15. Es wird folgender Art. 13.11c eingefügt:

„Art. 13.11c

Wartung von nicht abgastypengeprüften Motoren

Otto- oder Dieselmotoren, die weder die Stufe 1 noch die Stufe 2 der Abgasvorschriften gemäß Anlage C erfüllen, müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Art. 14.04 Abs. 1 einer Wartung unterzogen werden. Die Durchführung der Wartungsarbeiten hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der zuständigen Behörde schriftlich zu bestätigen.“

16. In Art. 13.18 werden die Worte „unbeschadet des Artikels 13.11“ gestrichen.

17. Art. 14.01 erhält folgende Fassung:

„Art. 14.01

Zulassung

(1) Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, Güterschiffe, schwimmende Geräte und Segelfahrzeuge, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen ausgerüstet sind, dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie durch die zuständige Behörde zugelassen sind.

(2) Die Zulassung wird erteilt, wenn das Fahrzeug nach dem Ergebnis einer amtlichen Untersuchung nach Art. 14.03 Abs. 1 den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

(3) Die Zulassung für ein Fahrzeug, das dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegt, wird abweichend von Abs. 2 erteilt, wenn eine gültige Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie vorgelegt wird und die Untersuchung nach Art. 14.03 Abs. 3 ergibt, dass das Fahrzeug den dort genannten Bestimmungen entspricht. Ist die Vorlage einer Konformitätserklärung nicht zumutbar, so kann dieses Fahrzeug nach Abs. 2 untersucht und zugelassen werden.

(4) Die Zulassung kann Bedingungen und Auflagen enthalten. Über die Zulassung wird eine Urkunde (Zulassungsurkunde) ausgestellt.

(5) Die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb erlischt nach drei Jahren.

(6) Die zuständige Behörde kann die Zulassung von Fahrzeugen besonderer Bauart wie Luftkissenbooten, Hydrogleitern, Tragflügelbooten, Unterseebooten usw. versagen, wenn es aus Gründen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Umwelt oder der Fischerei erforderlich ist. Fahrzeuge, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z. B. Haus- oder Wohnboote) und amphibische Fahrzeuge dürfen nicht zugelassen werden.“

18. Art. 14.02 Abs. 1 Buchst. f erhält folgende Fassung:

„f) Wasserverdrängung bei Fahrgast- und Tragfähigkeit bei Güterschiffen,“

19. Art. Art. 14.03 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Untersuchung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen (Art. 14.01 Abs. 3), beschränkt sich auf die Einhaltung der Vorschriften der Art. 13.05, 13.10 und 13.11a. Die zuständige Behörde kann Angaben im Handbuch für den Eigner als Nachweis anerkennen, dass die Vorschriften der Art. 13.05 und 13.10 erfüllt sind.“

20. Art. 14.04 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Fahrzeuge sind in Abständen von drei Jahren zu untersuchen (Nachuntersuchung). Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen andere Fristen festsetzen.“

- b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wirkt sich eine wesentliche Veränderung oder Instandsetzung gemäß Abs. 2 auf die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie aus oder ergeben sich bei der Untersuchung von Amts wegen gemäß Abs. 3 Anhaltspunkte, dass die Sicherheitsanforderungen der Sportboot-Richtlinie nicht eingehalten sind, kann die Behörde die Vorlage einer neuen Konformitätserklärung nach Anhang XV der Sportboot-Richtlinie verlangen, sofern dies zumutbar ist.“

21. Art. 16.02 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 3.06, 5.02 Abs. 1, 2, 4 und 5, Art. 6.02, 6.11, 6.15, 9.01, 10.03, 10.08, 11.02, 11.04, 12.03 Abs. 1 Buchst. a, Art. 12.04, 13.03 letzter Satzteil, 13.05, 13.06, 13.10, 13.11, 13.11a, 13.11b, 13.18, 13.19 und 14.08 zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden sowie Gefahren oder Nachteile, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.“

- b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in bestimmten Uferbereichen die Verwendungen von Vergnügungsfahrzeugen, die den Bestimmungen des Abschnittes XIII nicht entsprechen, z.B. Segelsurfbretter oder Drachensegelbretter, zulassen.“

- c) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die zuständige Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Ausnahmen vom Verbot des Art. 8.01 Abs. 1 zulassen. Vor der

Erteilung einer derartigen Ausnahme sind im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden der anderen Bodenseeufestaaten gleiche Bedingungen für den Transport der Stoffe bzw. Güter festzusetzen. Dies gilt auch, wenn die Beförderung im Gebiet ein- und desselben Anrainerstaates durchgeführt wird.“

22. Art. 16.03 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Abs. 1 wird einziger Wortlaut; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt
- b) Abs. 2 bis 6 werden aufgehoben.

23. Anlage C (zu Art. 13.11a) wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1.1.2 erhält folgende Fassung:

„1.1.2 Der Geltungsbereich dieser Anlage sowie die Anerkennung von Typenprüfungen nach anderen Verfahren (z.B. RL 1999/96/EG und Sportboot-Richtlinie) ist in Art. 13.11a der Bodensee-Schiffahrts-Ordnung (BSO) geregelt.“

- b) In Nr. 1.3.1 erhält der zwölfte Spiegelstrich folgende Fassung:

„– die Resultate der Abgasmessungen der ausgewählten Prüfmotoren in einem Bericht nach SN EN ISO 8178 Teil 6 sowie die ermittelten Referenzwerte für die Abgasnachuntersuchung;“

- c) Nr. 1.3.3.2 erhält folgende Fassung:

„1.3.3.2 Für die Einteilung von Motoren in Motorfamilien findet die Norm ISO 8178 Teil 7 Anwendung.“

- d) Nr. 1.10.10 wird aufgehoben.
- e) Nach Nr. 1.10.11 wird folgende Nr. 1.10.12 angefügt:

„1.10.12 „On Board Diagnose II (OBD II)“: On Board Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie Nr. 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (z.B. US-OBD II).“

- f) Nr. 2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.1.2 Abgastrübung (Rauch)

Der Absorptionskoeffizient (Rauch) von Dieselmotoren ist im Volllastpunkt (Drehzahl bei der größten Leistung) nach der Norm ISO 8178 Teil 3 zu ermitteln.“

- g) Nr. 2.2.1 erhält folgende Fassung:

„2.2.1 Leistungsprüfstand

Für die Prüfung ist der Motor auf einen Leistungsprüfstand aufzubauen. Bei Außenbordmotoren wird die Propellerantriebswelle bei abgenommenem Propeller mit der Leistungsbremse verbunden. Die Anforderungen an das Kühlsystem richten sich nach den Angaben des Herstellers.“

h) Nr. 2.2.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.2 Messverfahren

Die zu messenden gasförmigen Emissionen aus dem Motorabgas sind:

- Kohlenwasserstoffe HC,
- Kohlenmonoxid CO,
- Stickoxide NO_x,
- Kohlendioxid CO₂.

Während jedes Betriebszustandes sind die Konzentrationen der zu messenden Gase, der Treibstoffverbrauch und die Leistung zu bestimmen; die Massenwerte sind, wie in Nr. 7.8 beschrieben, zu bestimmen und für die Berechnung der Emissionen in g/h und g/kWh zu verwenden.“

i) Nr. 2.2.3 erhält folgende Fassung:

„2.2.3 Prüfprogramm

Die Prüfung von Ottomotoren ist nach dem Programm der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 Zyklen E4 durchzuführen. Die Prüfung von Dieselmotoren ist nach dem Programm der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 Zyklen E5 durchzuführen.“

j) Nr. 2.2.4 erhält folgende Fassung:

„2.2.4 Prüfablauf

Der Prüfablauf ist nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 4 durchzuführen. Bei Dieselmotoren erfolgt gleichzeitig oder direkt anschließend die Messung der Abgastrübung (Absorptionsmethode) gemäß Nr. 2.1.2.“

k) Nr. 2.8.1 erhält folgende Fassung:

„2.8.1 Referenzwerte für Ottomotoren ohne Katalysator

Der Hersteller definiert die Sollwerte für die Abgasnachuntersuchung. Die bei der Abgasnachuntersuchung einzuhaltenden Konzentrationen von Kohlenmonoxid, Kohlendioxid und Kohlenwasserstoffen sind wie folgt zu berechnen und auf der Abgastypenprüfbescheinigung einzutragen:

	Ermittelter Referenzwert:	Einzutragen in die Abgastypenprüfbescheinigung:
CO	Referenzwert ≤ 0.70 Vol %	$CO \leq 1$ Vol %
	Referenzwert 0.71 bis 2.5 Vol %	$CO = \text{Referenzwert} \pm 40$ %
	Referenzwert ≥ 2.5 Vol %	$CO = \text{Referenzwert} \pm 1$ Vol %
H6C14	Referenzwert	$HC \leq \text{Referenzwert} + 40$ %
CO2	Referenzwert	$CO_2 \geq \text{Referenzwert} - 1$ Vol. %
Drehzahl	Untere Leerlaufdrehzahl (uLdz) gemäß Herstellerangabe	Drehzahl = uLdz bis uLdz + 200 min-1

Die während der Abgastypenprüfung im Testzyklus nach EN ISO 8178 Teil 4 E4 durchgeführten Messungen im Leerlauf müssen innerhalb der Toleranz liegen, wie in der Tabelle vorgegeben. Dabei sind die HC-Werte von C1 ausgehend in C6H14 (Hexan) zu berechnen. Da es sich bei C6H14 um einen gesättigten Kohlenwasserstoff handelt, genügt es, den in C1 ausgedrückten HC-Wert mit dem Faktor 6 zu multiplizieren. Mit diesem Vorgehen wird der Bezug zu den vom Hersteller definierten Vorgaben schon während der Abgastypenprüfung sichergestellt. Liegen die Messwerte bei der Abgastypenprüfung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen. Anschließend ist die Abgastypenprüfung zu wiederholen. Liegen die Messwerte bei der Abgasnachuntersuchung außerhalb der Toleranzen, so ist der Motor auf die Sollwerte gemäß Herstellerangaben einzustellen.“

- l) Nr. 2.8.2 erhält folgende Fassung:

„2.8.2 Referenzwerte für Ottomotoren mit Katalysator

Für Motoren mit elektronischem Motormanagement können die Sollwerte durch elektrische Einstellwerte mit entsprechender Toleranz vorgegeben werden. Bei der Abgasnachuntersuchung müssen die Messwerte innerhalb der entsprechenden Toleranz liegen.“

- m) Es wird folgende Nr. 2.8.3 angefügt:

„2.8.3 Befreiung von der Abgasnachuntersuchung

Motoren mit Onboard-Diagnose-II oder höher sind von der Abgasnachuntersuchung befreit, wenn dem Betreiber eine Fehlfunktion des Motors und des Abgasnachbehandlungssystems deutlich sichtbar angezeigt wird und die entsprechende Information (Fehlfunktion mit Zeitpunkt der Feststellung) im Steuergerät abrufbar gespeichert wird. Der Betreiber ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Auftreten der Fehlfunktion den Motor in einer vom Hersteller dafür autorisierten Fachwerkstatt Instandsetzen zu lassen. Ein OBD-Motor im Sinne dieser Verordnung verfügt über ein On Board Diagnosesystem mit einer Fehlerfunktionsanzeige sowie einer Diagnoseanschluss-Schnittstelle gemäß der Richtlinie Nr. 70/220/EWG in der Fassung der Richtlinie Nr. 98/69/EG oder nach gleichwertigen Vorschriften (z.B. US-OBD II).“

- n) Nr. 3.2.3 erhält folgende Fassung:

„3.2.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren

Die nach Nr. 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:

- K 2,1 m¹ für Saugmotoren
- K 1,0 m¹ für Motoren mit Abgasturbolader.“

- o) Nr. 3.3.3 erhält folgende Fassung:

„3.3.3 Abgastrübung (Rauch) bei Dieselmotoren

Die nach Nr. 2.2.4 bei Dieselmotoren zu bestimmende Abgastrübung darf nicht größer sein als:

- K 1,3 m¹ für Saugmotoren
- K 0,8 m¹ für Motoren mit Abgasturbolader.“

- p) Nr. 4.6 erhält folgende Fassung:

„4.6 Treibstoff

Ottomotoren müssen so konstruiert sein, dass sie mit handelsüblichem unverbleitem Kraftstoff dauernd betrieben werden können.“

- q) Nr. 4.7 (Benzineinfüllstutzen) wird aufgehoben.

- r) Nrn. 7.3 bis 7.3.6.6. werden durch folgende Nr. 7.3 ersetzt:

„7.3 Einrichtungen zur Abgastypenprüfung

Die Anforderungen an:

- die Einrichtung des Leistungsprüfstandes,
- die Geräte zur Probeentnahme und Gasanalyse,
- die Messung und Berechnung des Abgasdurchsatzes,
- die Verwendung der Analysatoren und Entnahmegерäte,
- das Kalibrierverfahren,
- die Analysesysteme

richten sich nach Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.“

- s) Nrn. 7.4.1 bis 7.4.4 erhalten folgende Fassung:

„7.4.1 Ottomotoren (Motoren mit Fremdzündung)

Referenz-Treibstoff Typ: unverbleites Benzin gemäß RL 1998/69/EG“

7.4.2 Dieselmotoren (Motoren mit Selbstzündung)

Referenz-Treibstoff Typ: Dieselkraftstoff gemäß RL 1999/96/EG

7.4.3 Motoren für gasförmige Treibstoffe

Referenz-Treibstoff Typ: Erdgas NG gemäß RL 1999/96/EG

7.4.4 Motoren mit Flüssiggas

Referenz-Treibstoff Typ: Flüssiggas LPG gemäß RL 1999/96/EG“

- t) Es werden folgende Nrn. 7.4.5 bis 7.4.7 angefügt:

„7.4.5 Biodiesel (RME)

Referenz-Treibstoff Typ: Rapsmethylester gemäß Norm EN 14214

7.4.6 Alkoholische und andere Treibstoffe

Die Definition von alkoholischen und anderen bislang nicht bestimmten Treibstoffen bleibt bis zur Verabschiedung entsprechender Normen oder Richtlinien den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Treibstoffes angeben. Die Zulassung des Treibstoffes durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.

7.4.7 Schmierstoffe für 2-Takt-Motoren

Die Wahl und Definition des dem Treibstoff nach Nr. 7.4.1 beizumischenden Schmierstoffs bleibt den Herstellern überlassen. Der Hersteller muss die genaue Zusammensetzung des Schmierstoffs angeben. Die Zulassung des Schmierstoffs durch die zuständige Behörde bleibt vorbehalten.“

- u) Nrn. 7.5 bis 7.8.3.5. werden durch folgende Nrn. 7.5 bis 7.8 ersetzt:

„7.5 Atmosphärische Bedingungen im Prüflabor

Die atmosphärischen Bedingungen im Prüflabor richten sich nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.6 Durchführung der Prüfung

Die Durchführung der Abgastypenprüfung erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.7 Auswertung der Aufzeichnungen

Die Auswertung der Aufzeichnungen erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.

7.8 Berechnung der Emissionen

Die Berechnung der Emissionen erfolgt nach der Norm SN EN ISO 8178 Teil 1.“

- v) Nach Nr. 7.8 wird folgende Nr. 7.9 angefügt:

„7.9 Bericht der Abgastypenprüfung und Testresultate

Für den Bericht zur Abgastypenprüfung und zu den Testresultaten findet die Norm SN EN ISO 8178 Teil 6 Anwendung.“

- w) Die Nrn. 8 und 9 werden aufgehoben.

- x) Anhang 2 (zu Art. 13.11a Abs. 4 BSO, zu Nr. 2.1.2) wird aufgehoben.

Begründung

A. Allgemeines

Die Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) hat in den Jahren 2003 bis 2005 unter Beteiligung der betroffenen Verbände und Behörden notwendige Änderungen der Bodensee-Schifffahrts-Ordnung (BSO) erarbeitet. Diese Änderungen wurden auf der 62. Sitzung der ISKB vom 15./16. Juni 2005 einstimmig beschlossen. Es handelt sich weitgehend um Anpassungen und Aktualisierungen einzelner Vorschriften. Bayerische Forderungen nach einer gründlichen Vereinfachung der BSO fanden in der ISKB keine Zustimmung. Gleichwohl konnten in Einzelfragen Klarstellungen, Vereinfachungen und der Abbau spezieller Bodensee-Regelungen zugunsten einer Anpassung an das europäische Recht, insbesondere an die Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Sportboote in der Fassung der Richtlinie 2003/44/EG (Sportboot-Richtlinie) erreicht werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Änderungen der BSO können nur in Form einer Änderungsverordnung umgesetzt werden. Der Deregulierung bzw. der Präzisierung und der besseren Verständlichkeit einzelner Vorschriften dienen vor allem:

- die Überarbeitung der Anlage C – Abgasvorschriften für Schiffsmotoren (Nr. 23), die zu einer Angleichung an EU-Normen (s. auch Nr. 14) und zu einer deutlichen Straffung des Textes der Anlage führt,
- die Neufassung des durch zahlreiche Ausnahmeregelungen bislang schwer verständlichen Vorschrift zur Lichterführung in Art. 3.06 (Nr. 4),
- die Neufassung der vor zwei Jahren von der ISKB beschlossenen, aber juristisch mangelhaften und daher in Bayern nicht umgesetzten Regelung zum Transport gefährlicher Güter und wassergefährdender Stoffe in Abschnitt VIII (Nr. 9),
- die klarstellenden Regelungen zur Zulassung von Fahrzeugen, die dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen in Art. 14.01 (Nr. 17), Art. 14.03 (Nr. 19) und Art. 14.04 Abs. 4 (Nr. 20 Buchst. b)).

- die Vereinheitlichung die Frist für die behördliche Nachuntersuchung von Wasserfahrzeugen auf drei Jahre in Art. 14.04 Abs. 1 (Nr. 20 Buchst. a)). Damit wird die Frist für die Untersuchung von Fahrgastschiffen von bisher zwei auf drei Jahre erhöht.

Praktische Erfahrungen der Schifffahrtsämter liegen den Ziffern 8, 10, 11, 13, 15 und 21 zugrunde. Die darin vorgesehenen Änderungen sind vor allem zur Anpassung des Geltungsbereichs von Verbotsnormen an neue Nutzungsformen des Bodensees und damit einhergehende Gefahren erforderlich. Der redaktionellen Präzisierung dienen die Ziffern 1-3, 5, 6, 12, 16 und 18. Nicht mehr notwendige Vorschriften werden in den Ziffern 7 und 22 aufgehoben.

C. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Art. 0.02 BSO)

Buchst. a) redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung der Sportboot-Richtlinie durch die Richtlinie 2003/44/EG.

Die unter Buchst. b) vorgesehenen Änderungen wurden in der Schweiz und in Österreich nach der von der ISKB am 22./23. Oktober 2003 beschlossenen Neuregelung von Gefahrguttransporten (Art. 8.01) bereits in nationales Recht umgesetzt. Nach einer von Bayern geforderten Präzisierung der Gefahrgutregelung, die von der ISKB auf ihrer 62. Sitzung vom 15./16. Juni 2005 beschlossenen wurde, können die dazu gehörenden Definitionen des Art. 0.02 nun auch in Bayern (und Baden-Württemberg) umgesetzt werden (s. die Begründung zu Nr. 9). Die Definition der wassergefährdenden Stoffe basiert auf den beiden einschlägigen EU-Vorschriften, die Definition der gefährlichen Güter auf dem ADR-Übereinkommen.

Zu Nummer 2 (Art. 3.01 BSO)

Redaktionelle Präzisierungen.

Zu Nummer 3 (Art. 3.02 BSO)

Redaktionelle Präzisierung.

Zu Nummer 4 (Art. 3.06 BSO)

Die bisherige Formulierung zur Lichterführung in Art. 3.06 BSO ist sehr unübersichtlich und schwer verständlich. Aus diesem Grund wird Art. 3.06 BSO völlig neu gefasst, ohne aber die bestehenden Bestimmungen zur Bezeichnung der Wasserfahrzeuge während der Fahrt bei Nacht und unsichtigem Wetter materiell zu ändern. Andernfalls müsste eine Vielzahl von bereits seit Jahren zugelassenen Fahrzeugen umgerüstet werden.

Zu Nummer 5 (Art. 3.07 BSO)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 6 (Art. 3.08 BSO)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 7 (Art. 6.13 BSO)

Abs. 3 kann aufgehoben werden, da sein Regelungsgehalt von Art. 3.06, 3.07 und 3.08 umfasst wird.

Zu Nummer 8 (Art. 3.02 BSO)

Aqua-Scooter, Jet-Bikes und ähnliche Schwimmkörper werden vor allem in Ufernähe verwendet. Dies ist mit erheblichen Sicherheits- und Lärmproblemen verbunden und führt zu einer Beeinträchtigung der Flachwasserzonen. Die Zulassung solcher Fahrzeuge auf dem Bodensee sollte daher generell untersagt werden. Für besondere Veranstaltungen sind gemäß Art. 16.02 Abs. 1 BSO Ausnahmen im Einzelfall möglich.

Zu Nummer 9 (Abschnitt VIII, Art. 8.01 BSO)

Die bisherige Regelung des Art. 8.01 BSO sieht ohne nähere Definitionen lediglich ein allgemeines Verbot des Transports wassergefährdender Güter vor. In der Schweiz und in Österreich wurde aufgrund eines Beschlusses der ISKB vom 22./23. Oktober 2003 (59. Sitzung) eine neue Fassung des Art. 8.01 umgesetzt, die allerdings versehentlich zu eng gefasst war. Darin waren Ausnahmen vom erweiterten Verbot des Abs. 1 nämlich nur für Fähren vorgesehen, die für den Transport von Kraftfahrzeugen zugelassen sind. Selbst Kleinmengen gefährlicher Güter dürften bei strenger Auslegung der Norm auf Personenfähren oder anderen Wasserfahrzeugen nicht mehr transportiert werden. Die von der ISKB auf ihrer 62. Sitzung vom 15./16. Juni 2005 beschlossene Neufas-

sung des Abs. 2 berücksichtigt diese Konsequenzen durch eine präzisere Formulierung der Ausnahmen. Die danach vorgesehenen allgemeinen Ausnahmen vom Verbot des Transports gefährlicher Güter und wassergefährdender Stoffe entsprechen den Freistellungsregelungen des europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).

Zu Nummer 10 (Art. 11.04 BSO)

Mit der vorgeschlagenen Änderung von Art. 11.04 BSO wird einem Anliegen der öffentlichen Fahrgastschiffahrt entsprochen. Abs. 1 wird verschärft, indem das Baden und Tauchen im Umkreis von 100 Metern um die Einfahrten und Landstellen der Fahrgastschiffahrt generell verboten wird. Abs. 2 wird neu aufgenommen, weil sich das Tauchen seit Erlass der BSO im Jahre 1976 zu einem eigentlichen Breitensport entwickelt hat. Die dadurch massiv angestiegenen Zahlen der Taucherinnen und Taucher hat an verschiedenen Orten, insbesondere auf der Rheinstrecke zu erheblichen Beeinträchtigungen und gefährlichen Zwischenfällen geführt. Aus diesem Grunde soll das Tauchen in markierten Fahrwassern künftig verboten werden. Damit Sondereinsätze wie z.B. für Polizeitaucherinnen und Polizeitaucher oder zur Durchführung von Unterhaltsarbeiten im Fahrwasser im Einzelfall dennoch möglich sind, ist in Art. 16.02 Abs. 1 BSO eine entsprechende Ausnahmemöglichkeit vorgesehen.

Zu Nummer 11 (Art. 11.05 BSO)

Die Änderung schließt eine Lücke in der Vorschrift, indem zukünftig bestimmte Veranstaltungen auch mit der Begründung untersagt werden kann, dass die Sicherheit von Personen nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 12 (Art. 12.02 Abs. 5 BSO)

Folgeänderung zu Nr. 17 (Neufassung des Art. 14.01).

Zu Nummer 13 (Art. 12.03 Abs. 2 BSO)

In Satz 1 wird die geistige und körperliche Eignung generell umschrieben, da die bisherige Einschränkung auf das Hör-, Seh- und Farbumscheidungsvermögen zu eng gefasst war. In den Sätzen 2 und 3 wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, um zur Abklärung der geistigen und körperlichen Eignung für die Führung eines Fahrzeuges ein ärztliches Zeugnis zu verlangen. Damit wird einem diesbezüglichen Anliegen der Zulassungsstellen Rechnung getragen.

Zu Nummer 14 (Art. 13.11a Abs. 6 BSO)

Mit der Änderung von Art. 13.11a Abs. 6 BSO wird die Anerkennung von Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß der Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemission nach Anlage C der BSO ermöglicht. Hintergrund ist die Änderung der Sportboot-Richtlinie durch die Richtlinie 2003/44/EG, nach der die Typenprüfung von Dieselmotoren nach der Sportboot-Richtlinie (abgesehen von den absoluten Massenemissionen) höhere Anforderungen an Dieselmotoren stellt als die Anlage C der BSO.

Zu Nummer 15 (Art. 13.11c BSO)

Fahrzeuge die vor dem 1.1.1993 auf dem Bodensee in Betrieb genommen wurden, unterliegen bislang keiner Wartungspflicht, während dies bei abgastypengeprüften Neuanlagen zusätzlich verlangt wird. Die Ausweitung der Wartungspflicht dient der Gleichbehandlung und wird zu einer Verbesserung des Motorenzustands und damit zu einem umweltschonenderen Abgasverhalten führen.

Zu Nummer 16 (Art. 13.18 BSO)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 17 (Art. 14.01 BSO)

Mit der Revision der BSO gem. Beschluss der ISKB vom 27. Juni 2001 wurde die Sportboot-Richtlinie auch für den Bodensee in wesentlichen Teilen übernommen. Der einheitliche Vollzug dieser Richtlinie in den einzelnen Bodenseeanrainerstaaten erfordert nun aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen bezüglich Zulassungsverfahren eine gewisse Präzisierung, indem zwischen Fahrzeugen, die der Sportboot-Richtlinie unterliegen, und den übrigen Wasserfahrzeugen unterschieden wird.

Abs. 1 erfährt gegenüber dem geltenden Recht keine inhaltliche Änderung. Der neue Abs. 2 regelt das Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die nicht dem Geltungsbereich der Sportboot-Richtlinie unterliegen. In Abs. 3 wird demgegenüber das Zulassungsverfahren für Fahrzeuge umschrieben, die in den Anwendungsbereich der betreffenden Richtlinie fallen. Abs. 4 bleibt inhaltlich wiederum unverändert. Die Absätze 5 und 6 entsprechen den bisherigen Absätzen 2 und 3.

Zu Nummer 18 (Art. 14.02 Abs. 1 BSO)

Redaktionelle Klarstellung.

Zu Nummer 19 (Art. 14.03 Abs. 3 BSO)

Folgeänderung zu Nr. 17 (Neufassung des Art. 14.01).

Zu Nummer 20 (Art. 14.04 BSO)

Nach Buchst. a) wird die Frist für die behördliche Nachuntersuchung von Wasserfahrzeugen auf einheitlich drei Jahre festgelegt. Die Frist für die Untersuchung von Fahrgastschiffen wird damit von bisher zwei auf drei Jahre erhöht. Dies ist aufgrund der umfangreichen unternehmensinternen Unterhalts- und Überprüfungstätigkeiten gerechtfertigt.

Buchst. b) überträgt die Regelung bei der Erstzulassung im neuen Art. 14 Abs. 3 (s. Nr. 17) auf die Nachuntersuchung.

Zu Nummer 21 (Art. 16.02 BSO)

Buchst. a) enthält notwendige Anpassungen der Ausnahmebestimmungen. Insbesondere werden Ausnahmen vom Verbot von Gefahrguttransporten nunmehr in Art. 8.01 Abs. 2 und Art. 16.02 Abs. 6 geregelt. Dadurch kann die bisherige Ausnahmeregelung in Art. 16.02 Abs. 1 entfallen.

Buchst. b) ergänzt Abs. 5, um den Behörden zu ermöglichen, die neue Sportart „Drachensegeln“ („Kitesurfen“) in bestimmten Uferbereichen zuzulassen.

Mit dem in Buchst. c) angefügten Abs. 6 wird die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Umständen Gefahrguttransporte genehmigen zu können. Zusätzlich wird eine Verständigungspflicht der Behörden untereinander normiert.

Zu Nummer 22 (Art. 16.03 BSO)

Die in den bisherigen Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Übergangsbestimmungen und -fristen haben heute keine Bedeutung mehr und können daher aufgehoben werden.

Zu Nummer 23 (Anlage C – Abgasvorschriften für Schiffsmotoren)

Die Abgasvorschriften der BSO und ihrer Anlage C wurden vor über 12 Jahren durch die ISKB erarbeitet. Dabei lehnten sich die technischen Vorschriften und Messverfahren an bekannte Verfahren für Straßenfahrzeuge an. Diese wurden seither laufend modernisiert, harmonisiert und neuen Erkenntnissen angepasst. Daher ist es notwendig,

nun auch die Abgasvorschriften in der Anlage C der BSO dieser Entwicklung anzupassen. Die Änderungen haben deshalb zum Ziel, die Abgasvorschriften an die heute gebräuchlichen Messvorschriften, Messgeräte und Referenztreibstoffe anzugleichen sowie international übliche Verfahren zu übernehmen. Weiter fanden Änderungen Eingang, die dazu dienen, Schwierigkeiten im Vollzug zu beseitigen. Die spezifischen wie auch die absoluten Grenzwerte werden jedoch nicht geändert.